

Medienmitteilung

Zürich, 14. Dezember 2011

Sustainable Performance Group AG in Liquidation fixiert die Ausschüttungsverhältnisse im Rahmen der Schlussauszahlung des Liquidationsüberschusses

- **Vollzug des Beschlusses der Schluss-Generalversammlung vom 9. Dezember 2011**
- **Schlussauszahlung an die Aktionäre ist für den 23. Dezember 2011 vorgesehen**

Die Schluss-Generalversammlung der Sustainable Performance Group AG in Liquidation ("SPG") vom 9. Dezember 2011 hat u.a. beschlossen, den Liquidationsüberschuss von CHF 18'495'331 an die Aktionäre in Form von Fondsanteilen auszuschütten.

Diese Schlussauszahlung im Betrag von rund CHF 28.76 pro SPG-Aktie (exklusive eigene Aktien) erfolgt in Form von SICAV-Anteilen des Globalance Sokrates Fund. Die Ausschüttungsverhältnisse pro SPG-Aktie wurden auf der Basis des NAV der Anteilklasse B bzw. I des Globalance Sokrates Fund vom 14. Dezember 2011 festgesetzt, welche CHF 90.35 (Anteilklasse B) bzw. CHF 90.60 (Anteilklasse I) betragen.

Pro 1 bestehende SPG-Aktie mit Valor 650 216 werden 0.318 Fondsanteile der Anteilklasse B, bzw. mit Valor 13 148 261 (2. Valor) 0.317 Fondsanteile der Anteilklasse I des Globalance Sokrates Fund ausgeschüttet.

Für die Aktionäre besteht kein Handlungsbedarf. Die Einbuchung der Fondsanteile ins jeweilige Depot der Investoren wird voraussichtlich per 23. Dezember 2011 automatisch über das Bankensystem vorgenommen.

Im Anschluss an die Schlussauszahlung werden die SPG-Aktien (beide Valoren) umgehend aus den Depots der Aktionäre ausgebucht. Der von der Zürcher Kantonalbank organisierte ausserbörsliche Handel wird bis zum 16. Dezember 2011 aufrechterhalten.

Für weitere Auskünfte:

Daniel Muntwyler
Investor Relations
Sustainable Performance Group AG in Liquidation
Josefstrasse 218
CH-8005 Zürich
Telefon: +41 44 687 22 66
E-Mail: info@zukunftsaktie.ch

Wichtiger rechtlicher Hinweis: Diese Medienmitteilung stellt weder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren, noch einen Prospekt oder ähnliches Dokument im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Kotierung von Wertpapieren oder Wertrechten im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der Kotierungsvorschriften der SIX Swiss Exchange dar. Ferner dürfen diese Medienmitteilung sowie die darin enthaltenen Informationen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika (U.S.A.) gebracht oder übertragen oder an US-amerikanische Personen (einschliesslich juristischer Personen) sowie an Medien mit einer allgemeinen Verbreitung in den U.S.A. verteilt oder übertragen werden. Jede Verletzung dieser Beschränkungen kann einen Verstoss gegen US-amerikanische wertpapierrechtliche Vorschriften begründen. Ferner hat jede aktive Verteilung dieser Medienmitteilung sowie der darin enthaltenen Informationen ausserhalb der Schweiz im Einklang mit dem entsprechenden nationalen Recht zu erfolgen.